

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG); Änderung; 2. Beratung (Papierfarbe Gelb)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 31. August 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
	Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>		Abweichender Antrag siehe Seite 8	
	I.			
	Der Erlass SAR 471.200 (Gesetz über Ausbildungsbeiträge [Stipendiengesetz, StipG] vom 19. September 2006) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:			
§ 3 Anspruchsvoraussetzungen ¹ Anspruch auf Ausbildungsbeiträge hat, wer b) stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau hat und keine Ausbildungsbeiträge anderer Kantone bezieht,	§ 3 Abs. 1, Abs. 2 (geändert) ¹ Anspruch auf Ausbildungsbeiträge hat, wer b) (geändert) [...] keine Ausbildungsbeiträge anderer Kantone <u>und Staaten</u> bezieht,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 31. August 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
² In Ausnahmefällen können Ausbildungsbeiträge gewährt werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht in allen Teilen erfüllt sind.	² [...] <u>Ausbildungsbeiträge</u> können [...] gewährt werden, wenn [...] a) (neu) die Anspruchsvoraussetzungen nicht in allen Teilen erfüllt sind und ein Härtefall vorliegt, b) (neu) die zumutbaren Leistungen nahestehender Personen nicht ermittelt werden können oder von diesen nicht geleistet werden.			
§ 4 Gesuchsberechtigung ¹ Gesuchsberechtigte Personen sind	§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu) ¹ [...] <u>Folgende Personen [...]</u> <u>die ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz gemäss den Art. 6 und 7 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 ¹⁾ im Kanton Aargau haben, sind</u> <u>gesuchsberechtigt:</u>			

¹⁾ SAR [471.500](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 31. August 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
a) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, b) Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz mit Niederlassungsbewilligung, ² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz ohne Niederlassungsbewilligung für bestimmte Ausbildungen gemäss § 6 Abs. 1 lit. a und b als gesuchsberechtigt anerkennen und die Voraussetzungen dafür regeln.	a) (geändert) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, <u>Auslandschweizerinnen und -schweizer jedoch ausschliesslich für Ausbildungen in der Schweiz, wenn sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht gesuchsberechtigt sind.</u> b) (geändert) Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz [...], <u>die eine Niederlassungsbewilligung besitzen oder die sich seit fünf Jahren rechtmässig in der Schweiz aufhalten und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen,</u> ² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausländerinnen und Ausländer [...], <u>die sich weniger als fünf Jahre in der Schweiz [...] aufhalten,</u> für bestimmte Ausbildungen gemäss § 6 Abs. 1 lit. a und b als gesuchsberechtigt anerkennen [...].			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 31. August 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
	³ Personen gemäss Absatz 1 lit. b und c, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht gesuchsbe-rechtigt.			
§ 5 Stipendienrechtlicher Wohnsitz ¹ Gesuchstellende Personen haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau, wenn sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise des derzeitig oder zuletzt sorgeberechtigten El-ternteils hier befindet oder die zuletzt zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hier ihren Sitz hat.	§ 5 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 31. August 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
² Ausserdem haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau a) Personen mit Aargauer Bürgerrecht, deren derzeitig oder zuletzt sorgeberechtigte Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen, sofern sie weder in ihrem noch im Wohnsitzstaat ihrer Eltern gesuchsbe-rechtigt sind; Personen mit Bürgerrecht in mehreren Kantonen haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau, wenn sie das Aargauer Bürgerrecht zuletzt erworben haben, b) volljährige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren zuletzt sorgeberechtigte Eltern im Ausland Wohnsitz haben, wenn sich hier ihr zivilrechtlicher Wohnsitz befindet.				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 31. August 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
³ Volljährige Personen, die nach Abschluss einer zur Berufsausübung befähigenden Ausbildung und vor Beginn einer neuen Ausbildung, für die sie Beiträge beanspruchen, während mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Aargau wohnhaft und gleichzeitig aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren, haben hier stipendienrechtlichen Wohnsitz. Der finanziellen Unabhängigkeit aufgrund eigener Erwerbstätigkeit ist die Führung des eigenen Familienhaushalts gleichgestellt. ⁴ Ein einmal begründeter stipendienrechtlicher Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.				
§ 6 Beitragsberechtigte Ausbildungen ¹ Beitragsberechtigte Ausbildungen sind a) kantonale Brückenangebote im Anschluss an die Sekundarstufe I,	§ 6 Abs. 1 ¹ Beitragsberechtigte Ausbildungen sind a) (geändert) [...] Brückenangebote <u>des Kantons Aargau</u> im Anschluss an die Sekundarstufe I,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 31. August 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 7 Anerkannte Ausbildungsstätten ² Auf Sekundarstufe II sind Ausbildungsstätten im Ausland nicht anerkannt. Dies gilt nicht b) für Ausbildungsstätten, die Gegenstand von Vereinbarungen des Kantons über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden sind, c) bei Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern für Ausbildungsstätten in ihren Wohnsitzstaaten.	§ 7 Abs. 2 ² Auf Sekundarstufe II sind Ausbildungsstätten im Ausland nicht anerkannt. Dies gilt nicht b) (geändert) für Ausbildungsstätten, die Gegenstand von Vereinbarungen des Kantons über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden sind [...] . c) Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 31. August 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 11 Form der Gewährung ¹ Für die kantonalen Brückenangebote sowie für je die erste Ausbildung auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe werden Stipendien gewährt; auf Tertiärstufe können sie durch Darlehen ergänzt werden. ² Für die zweite Ausbildung auf Sekundarstufe II und für Weiterbildungen werden Stipendien, Darlehen oder Stipendien und Darlehen gewährt. Für Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen und Hochschulen werden ausschliesslich Darlehen gewährt.	§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) ¹ Für [...] Brückenangebote sowie für [...] die erste Ausbildung auf Sekundarstufe II [...] <u>werden Stipendien gewährt;</u> auf Tertiärstufe werden [...] <u>Ausbildungsbeiträge</u> gewährt [...] <u>, die zu zwei Drittel in Form von Stipendien und zu einem Drittel in Form von Darlehen ausgerichtet werden;</u> auf Tertiärstufe können [...] <u>die Ausbildungsbeiträge durch zusätzliche</u> Darlehen ergänzt werden. ² Für die zweite Ausbildung auf Sekundarstufe II [...] werden Stipendien, Darlehen oder Stipendien und Darlehen gewährt. Für [...] <u>Weiterbildungen</u> werden ausschliesslich Darlehen gewährt.		¹ Für Brückenangebote sowie für <u>je</u> die erste Ausbildung auf Sekundarstufe II [...] <u>und</u> auf Tertiärstufe werden [...] <u>Stipendien</u> gewährt, [...]; auf Tertiärstufe [...] können [...] <u>sie</u> durch [...] Darlehen ergänzt werden.	Festhalten
§ 14 Wechsel der Ausbildung ¹ Wird die Ausbildung aus wichtigen Gründen gewechselt, werden auch für die neue Ausbildung Beiträge gewährt.	§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) ¹ Wird die Ausbildung [...] <u>einmal</u> gewechselt, werden auch für die neue Ausbildung Beiträge gewährt.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 31. August 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
² Die Dauer der neuen Ausbildung ist für die Beitragsgewährung massgebend. Die Dauer, während der vor dem Wechsel Ausbildungsbeiträge bezogen wurden, wird angemessen angerechnet.	² Die Dauer der neuen Ausbildung ist für die Beitragsgewährung massgebend. Die Dauer, während der vor dem Wechsel Ausbildungsbeiträge bezogen wurden, wird [...] <u>vollständig</u> angerechnet.			
§ 15 Massgebliche Kosten und Leistungen ³ Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern wird nur teilweise berücksichtigt, wenn die gesuchstellende Person eine zur Berufsausübung befähigende Ausbildung abgeschlossen hat und entweder älter als 25 Jahre ist oder vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens drei Jahren finanziell unabhängig war.	§ 15 Abs. 3 (geändert) ³ Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern wird nur teilweise berücksichtigt, wenn die gesuchstellende Person <u>das 25. Altersjahr vollendet und</u> eine zur Berufsausübung befähigende Ausbildung abgeschlossen [...] <u>hat [...] sowie</u> vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens [...] <u>zwei Jahren finanziell unabhängig und nicht gleichzeitig in Ausbildung</u> war.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 31. August 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 16 Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ² Bei den Eltern wird in der Regel auf die letzte definitive Steuerveranlagung abgestellt. Fehlt eine solche oder liegt die veranlagte Periode mehr als drei Jahre zurück, sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von der gesuchstellenden Person anders nachzuweisen; in diesem Fall sind soweit möglich die aktuellen Verhältnisse zu berücksichtigen. Bei erheblichen Veränderungen gegenüber der definitiven Steuerveranlagung kann in Ausnahmefällen ebenfalls auf die aktuellen Verhältnisse abgestellt werden.	§ 16 Abs. 2 (geändert) ² Bei den Eltern wird in der Regel auf die letzte definitive Steuerveranlagung abgestellt. Fehlt eine solche oder liegt die veranlagte Periode mehr als drei Jahre zurück, sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von der gesuchstellenden Person anders nachzuweisen; in diesem Fall sind soweit möglich die aktuellen Verhältnisse zu berücksichtigen. Bei <u>dauerhaften</u> erheblichen Veränderungen gegenüber der definitiven Steuerveranlagung kann in Ausnahmefällen ebenfalls auf die aktuellen Verhältnisse abgestellt werden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 31. August 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 17 Verzinsung und Rückzahlung ³ Wird vor der vollständigen Rückzahlung eines Darlehens eine weitere mit Ausbildungsbeiträgen unterstützte Ausbildung absolviert, verschieben sich Verzinsung und Rückzahlung um die Dauer dieser Ausbildung.	§ 17 Abs. 3 (geändert) ³ Wird vor der vollständigen Rückzahlung eines Darlehens eine weitere [...] <u>beitragsberechtigte</u> Ausbildung absolviert, verschieben sich Verzinsung und Rückzahlung um die Dauer dieser Ausbildung.			
§ 18 Rückerstattung ² Bei Abbruch oder vorzeitigem Abschluss der Ausbildung sind die für den nicht absolvierten Ausbildungsabschnitt zugesprochenen und bereits ausbezahlten Beiträge zurückzuerstatten.	§ 18 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu) ² Bei Abbruch oder vorzeitigem Abschluss der Ausbildung sind die für den nicht absolvierten Ausbildungsabschnitt [...] ausbezahlten Beiträge zurückzuerstatten. ^{2bis} Erfolgt der Abbruch in den ersten drei Monaten eines Ausbildungsjahres und wird nicht im gleichen Jahr eine andere beitragsberechtigte Ausbildung aufgenommen, sind sämtliche für das entsprechende Ausbildungsjahr ausbezahlten Beiträge zurückzuerstatten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 28. Juni 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 31. August 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 20 Mitwirkungspflicht ² Die Beendigung der Ausbildung sowie wesentliche Änderungen der finanziellen Verhältnisse sind unaufgefordert und unverzüglich zu melden.	§ 20 Abs. 2 (geändert) ² Die Beendigung der Ausbildung [...] <u>ist</u> unaufgefordert und unverzüglich zu melden.			
§ 22 Zusprechung und Auszahlung ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Ausnahmen von Absatz 1.	§ 22 Abs. 3 (geändert) ³ Der Regierungsrat regelt <u>durch Verordnung</u> die Einzelheiten und bestimmt die Ausnahmen [...] .			
§ 28 Übergangsrecht ¹ Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Gesuche und Verfahren werden nach neuem Recht behandelt.	§ 28 Abs. 1 (aufgehoben) ¹ Aufgehoben.			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. März 2017	Entwurf des Regierungs- rats vom 28. Juni 2017 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 31. August 2017	Stellungnahme des Regierungsrats
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttre- tens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			